



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 18. August 2020

Jahrgang 2020/ Nummer 26

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
	Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde	3
56	A) Aufstellungsbeschluss B) Änderung des Aufstellungsbeschlusses C) Änderung des Aufstellungsbeschlusses D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB	
57	32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde A) Einleitungsbeschluss B) Änderung des Einleitungsbeschlusses C) Änderung des Einleitungsbeschlusses D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB	5
58	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020	7

Herausgeber:

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos
Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit
Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214
Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460
Email: online@oelde.de
Internet: www.oelde.de

56

Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde**A) Aufstellungsbeschluss****B) Änderung des Aufstellungsbeschlusses****C) Änderung des Aufstellungsbeschlusses****D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs.2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB****A) Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 08.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

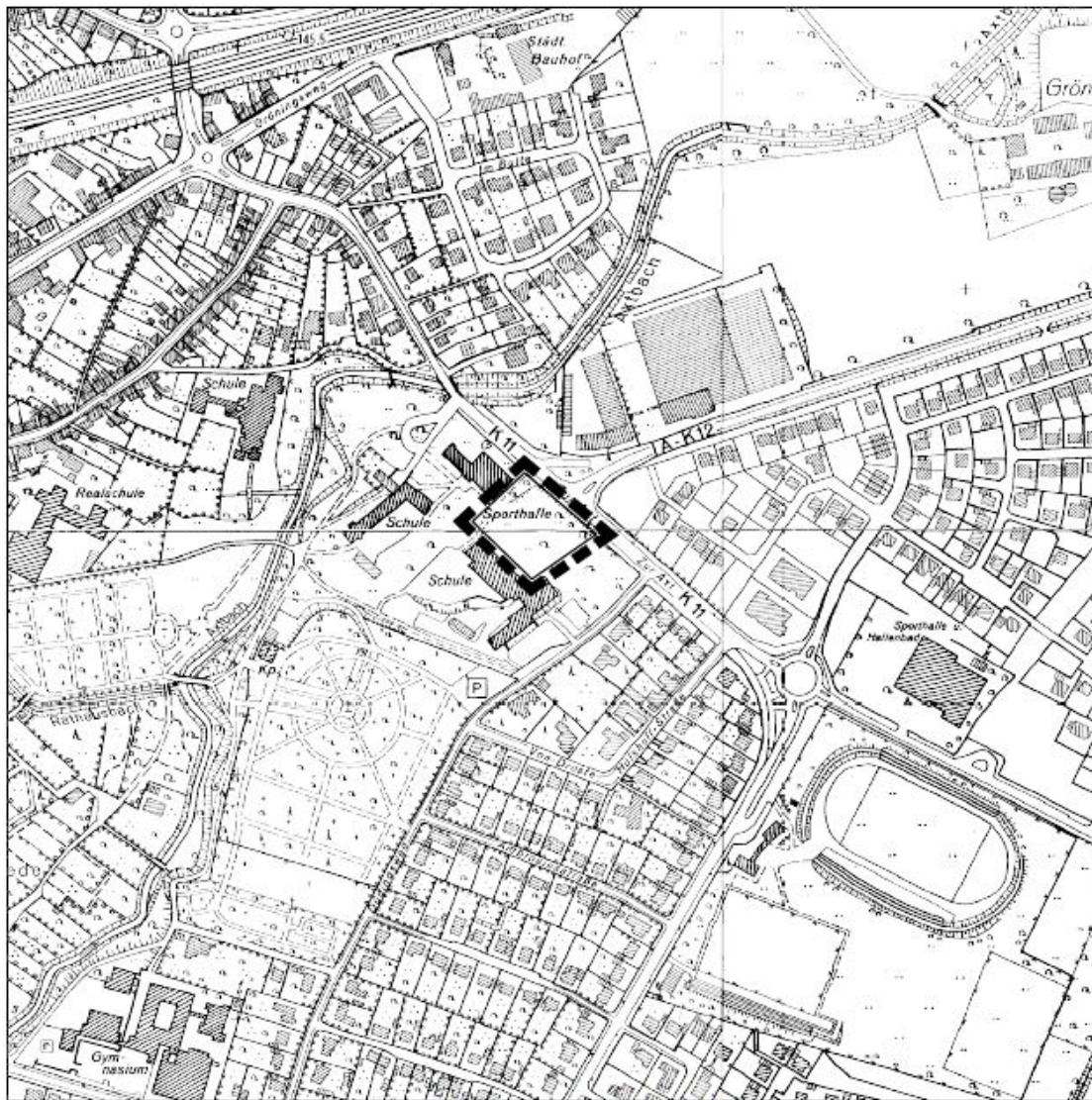
Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde.

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer multifunktionalen Mehrfachsporthalle.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 138 umfasst die Flurstücke Nr. 482 und 483 (jeweils tlw.) (Gemarkung Oelde, Flur 8). Ein Bebauungsplan existiert im dortigen Bereich nicht. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).“

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



■■■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" der Stadt Oelde

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Sitzung zudem die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wurde. Die Beteiligung wurde jedoch aufgrund der nachfolgenden Änderung des Geltungsbereiches nicht durchgeführt.

Vorstehender Beschluss vom 08.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 17.08.2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

57

32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde**A) Einleitungsbeschluss****B) Änderung des Einleitungsbeschlusses****C) Änderung des Einleitungsbeschlusses****D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB****A) Einleitungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 17.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

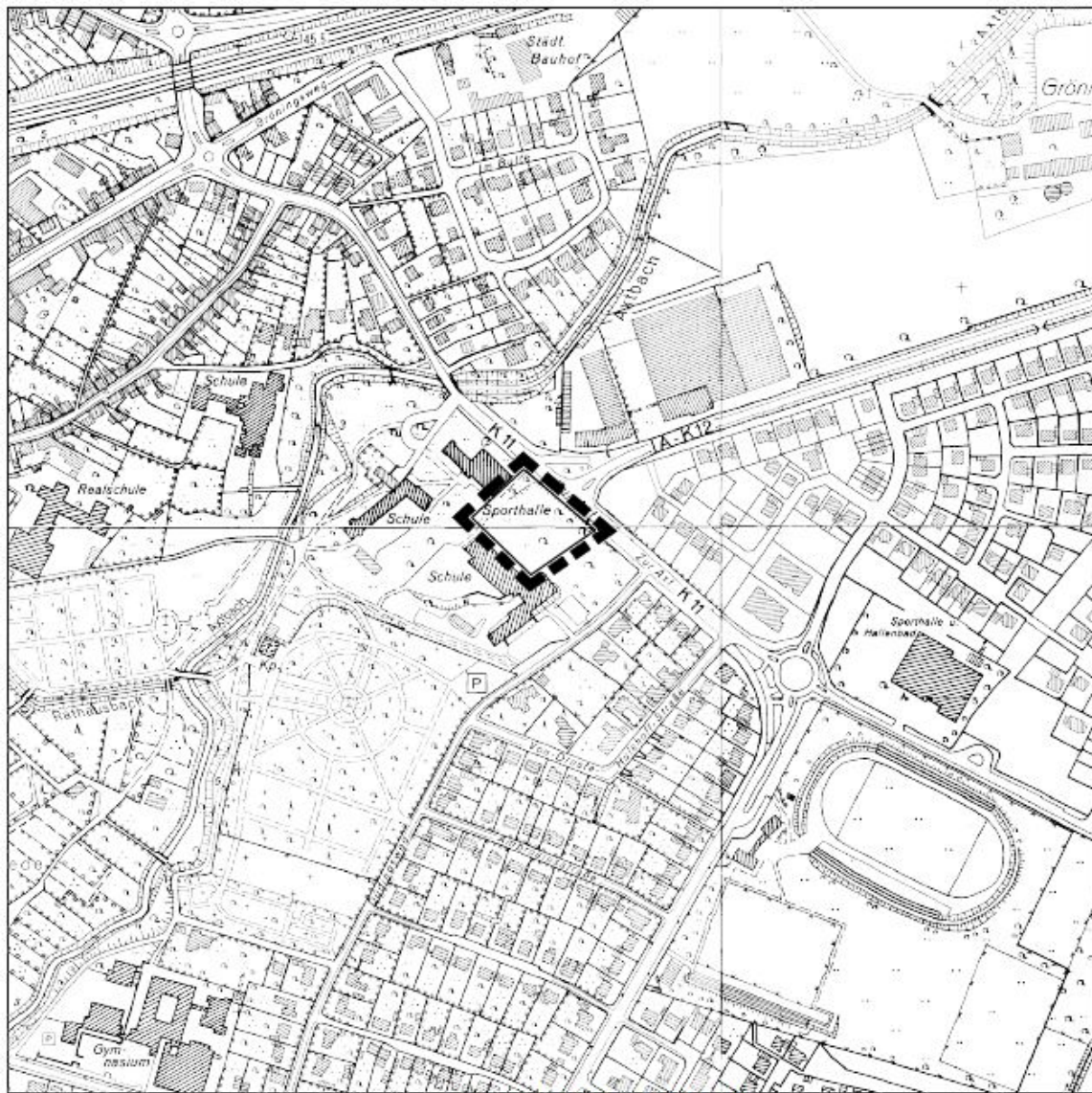
„A) Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 32. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bislang als „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Schule“ dargestellte Fläche südöstlich der Olympiahalle als Fläche für den „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ermöglichung der Mehrzweckhalle sowie des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.“

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



■■■■■ Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Sitzung zudem die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wurde. Die Beteiligung wurde jedoch aufgrund der nachfolgenden Änderung des Geltungsbereiches nicht durchgeführt.

Vorstehender Beschluss vom 17.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 17.08.2020

Karl-Friedrich Knop
Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

58

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl wird in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Oelde im Bürgerbüro zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2020, 12.00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Oelde, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhält, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat, kann an der Kommunalwahl durch Stimmabgabe in seinem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat;
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (11. September 2020), 18.00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Oelde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Wahlberechtigte erhalten neben dem Wahlschein
- für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters einen **blauen** amtlichen Stimmzettel,
 - für die Wahl der Vertretung der Stadt Oelde einen **beigefarbenen** amtlichen Stimmzettel,
 - für die Wahl des Landrates einen **gelben** amtlichen Stimmzettel,
 - für die Wahl des Kreistages einen **eosinfarbenen** amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel (= Stimmabgabe), legt **die Stimmzettel der Kommunalwahl in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag**, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein **in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag**, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig durch die Post an den Bürgermeister, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht (Einwurf in den Briefkasten ist ausreichend).

Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch abgegeben werden. Nach Eingang der Wahlbriefe beim Bürgermeister dürfen sie nicht mehr zurückgegeben werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können, und dass die Wählerin/der Wähler den Stimmzettelumschlag sowie den Wahlbriefumschlag verschlossen abgibt. Hat die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat.

Oelde, den 13. August 2020

Stadt Oelde



Karl-Friedrich Knop
Wahlleiter